

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Blatt-Nr. 16
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Blatt-Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 16.

Sonnabend, 19. Januar 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Ein im hiesigen Bezirke in neuerer Zeit sich zugetragenem Vorfall gleicht der unterzeichneten Amtshauptmannschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit und aus feuerpolizeilichen Gründen Veranlassung, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die genügende Befestigung der Hängelampen bez. Leuchter, sowie noch besonders darauf, daß diese durch die Hitze — Anstoßen des Holzes — nicht gelockert wird, zu lenken und die Polizeibehörden hiermit anzuweisen, ihr Augenmerk im Allgemeinen und namentlich in öffentlichen Localen hierauf zu richten, sowie hierbei insbesondere darauf zu sehen, daß in den Letzteren oberhalb jeder Hängelampe bez. eines jeden Deckenleuchters ein Schutzbüch gegen das Ausströmen der Hitze angebracht ist.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am 7. Januar 1901.
15 C. Dr. Uhlmann.

Erlass

Die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1881 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gestellungspflichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1901 zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrath oder Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden. Sind dergleichen Militärpflichtige von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitweilig abwesend, (Reisende, Wandernde, Seeleute pp.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Väter, Brüder oder Familiensöhne die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen. Das Reisen und Wandern kann somit im Allgemeinen nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Gestellung geltend gemacht, es muß vielmehr von denjenigen Militärpflichtigen, welche von der gesetzlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darum ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Ort, in dem Gestellungspflichtige als Wirtschaftss- oder Gewerbesöhne, Schüler oder Dienstboten, sich befinden, gilt als deren dauernder Aufenthaltsort. Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadträthe und Gemeindevorstände wollen daher die Meldepflichtigen in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestellungspflichtigen sind nach § 25 Nr. 6 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Verstrafung Gestellungspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträthen und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- Die Bezirksgemeinschaft der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung, S. 607 der schh. Gesammmlung von 1888) genau anzugeben. Trifft auf einem Geburts- oder Wohnungsgebiete die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landrathsamtes pp.), so ist der Gestellungspflichtige genau darnach zu fragen, dasern auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.
- Nicht bloß die gegenwärtige Beschäftigung des Gestellungspflichtigen ist in Spalte 8 einzutragen, sondern auch die früher etwa erlernte Profession.
- Die Vormünder der Gestellungspflichtigen sind in Spalte 6 a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Spalte 5 c anzugeben, resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Rebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Verstrafungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen, sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mittheilungen der Gerichtsbehörden pp. sind mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammpflichtigen in dieser Beziehung werden mit Ordnungstrafen bis zu 15 M. geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Beamte von Beruf, Schiffskammerleute, Maschinisten, Maschinen-Assistenten und Helfer von Dampfmaschinen müssen, wenn sie zur männlichen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Gestellungspflichtigen, deren Familien- pp. Verhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrages und an die Anzeile und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Loosungsscheinen, Verstrafungs- und Todesmittheilungen pp. sind bis 5. Februar 1901 anher einzureichen.

Die zum einjährig Freiwilligendienst Berechtigten vom Jahrgang 1881 haben, sofern sie nicht bereits zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission des Gestellungs- (Aufenthalts-) Ortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestellungspflichtige unter Verzicht auf das Loos im Aushebungstermine sich zum freiwilligen Diensttritte melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppentheiles nicht erlangen; wenn möglich wird aber selten der Ersatz-Commission auf etwaige Wünsche der Gestellungspflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente pp. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vortheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments pp. mit dem in § 84 Abs. 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldebüchlein vor Eintritt der Gestellungspflicht im 20. Lebensjahre bez. die Zurückgestellten vor der alljährlichen Musterung.

Uebrigens wird zur Handhabung der Controle unter Hinweis auf die Kriegsministerial-Verordnung vom 25. November 1885, die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Controle und diese Controle im Allgemeinen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 S. 140 ff.) in Verbindung mit den amtschauptmannschaftlichen Erlassen vom 21. November 1885, 16. Dezember 1885, 14. Dezember 1895, 28. Juli 1897 und 29. November 1897 (gleiches Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 865 des Gesetz- und Verordnungsblattes-1888) eingeschärft, daß von allen zuziehenden Mannschaften im Alter vom begonnenen 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre unbedingt ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse, und soweit Referenten, Landwehrlaute, Ersatzreferenten und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Landwehrbehörde zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher, bez. an das Königl. Bezirk-Commando zu erhalten ist.

Großenhain, am 29. Dezember 1900.
Der Civil-Vorsitzende der Rgl. Ersatzcommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

D. 1600. Dr. Uhlmann, Amtshauptmann. Rath.

Donnerstag, den 24. Januar 1901,

Vorm. 11 Uhr,

kommt im Versteigerungsalal hier 1 Sopha gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, 19. Januar 1901.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsger. Sct. Eitam.

Hundsteuer.

Die Besitzer der im Stadtbezirk Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, ihre Hunde

bis zum 10. Januar dieses Jahres

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angedrohten Strafe schriftlich in der Stadtkassenexpedition hier anzumelden und die Hälfte der festgesetzten Steuer gegen Entnahme der auf das 1. Halbjahr 1901 gültigen von Weisingblech hergestellten Steuerkarte

bis zum 26. Januar 1901

an unsere Stadthauptkasse zu entrichten.

Hinterziehungen der Steuer werden nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundsteuer betreffend, mit dem 3fachen Betrage der jährlichen Steuer bestraft.

Riesa, am 3. Januar 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

Bürgerm. Voeters. Smpf.

Die Lieferung von Feuerlöschgeräth als: 2 Handdruckspritzen, 500 lfd. m. Hansschlauch, 17 Strahlrohre, 20 Feuerreimer von Segeluch, 4 Wasserlädel u. a. m. soll öffentlich verdingen werden. Bedingungen, Proben und Beschreibung der Geräthe liegen bei der unterzeichneten Verwaltung — Monier-Kaserne, Stadtgebäude, Zimmer No. 61 — aus und sind Angebote für die Lieferung der Geräthe bis 26. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, dahin einzusenden.

Königliche Garnison-Verwaltung Riesa.

Freitag, den 25. d. M. von Vorm. 10 Uhr ab sollen im Schätzerhof des Rittergut Adelsdorf bei Großenhain

Wastochjen

gegen das Meistgebot verkauft werden.

Königl. Remontedepot-Administration Ralkreuth.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 19. Januar 1901.

— Gewerbeverein, Versammlung vom 17. Januar im Rathskeller:

1. Der Vorsitzende, Herr Thälheim, legte eine größere Anzahl Eingänge vor, wovon hier nur a. der „Festbericht zum 50 jährigen Jubiläum des Gewerbevereins zu Ehrenfestesdorf“, b. eine von Franziskus Schubert, Sekretär bei der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz, zum Gebrauche für Arbeitgeber und

Versicherte bearbeitete und vom sächsischen Volkshilfsvereine derlei zu Leipzig übersandte Broschüre, betitelt: „Die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung“, c. ein Exemplar der gesetzlich geschützten „Handwerker-Geschäftsbücher“ der Preibronner Geschäftsbücher-Fabrik Walter & Schmeller und d. eine Zuschrift vom Vororte Jltau des Verbandes sächs. Gewerbe- und Handwerkervereine, die mittheilt, daß das Verbands-Organ „Gewerbeschau“ den Einzelmitgliedern der Vereine für jährlich 2 M. ge-

liefert werden soll, wenn der Verein für sich eine entsprechende Anzahl von Exemplaren mittheilt, übrigens aber, da alle den Verband betreffenden Mittheilungen nur in der „Gewerbeschau“ veröffentlicht werden, auf die Nothwendigkeit hinweist, daß alle Vereinsbeamten Einsicht in das Verbands-Organ erhalten, erwünscht sein mögen.

2. Herr Gärtner Wätner, Mitbesitzer der Gärtnerei von Stori & Wätner, hielt einen Vortrag über „die Winterzurückführung unserer Pflanzenwelt“, wies zunächst darauf hin, daß der Mensch